
TOP 17:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung**

Drucksache: 162/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, bestehende Schutzlücken im Sexualstrafrecht zu schließen. Um zudem der Istanbul-Konvention besser gerecht zu werden, sollen die Fälle der nicht einverständlichen sexuellen Handlungen, bei denen sich Strafbarkeitslücken gezeigt haben, durch entsprechende Änderungen im Strafgesetzbuch erfasst werden. Zu diesem Zweck werden die nicht unter § 177 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB fallenden strafwürdigen Handlungen tatbestandlich neu gefasst und in den Missbrauchstatbestand des § 179 StGB integriert, der erweitert wird und künftig auf sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände abstellt. Im Gegenzug werden § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB und § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB aufgehoben. Das besondere Tatunrecht des § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB findet als besonders schwerer Fall in § 179 Absatz 3 StGB Eingang.

§ 179 StGB-E regelt den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände. Gemäß § 179 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E macht sich künftig strafbar, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt. Das Strafmaß des Grundtatbestandes reicht von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. § 179 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E erfasst das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist. Das Strafmaß reicht auch hier von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Zusätzlich ist für minder schwere Fälle ein Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E soll sich strafbar machen, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person im Falle ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt. Als Strafraum ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Der eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsehende § 179 Absatz 3 StGB wird um zwei konkrete Regelbeispiele ergänzt: § 179 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 StGB-E erfasst insbesondere die Fälle, die gegenwärtig unter § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB fallen, ohne jedoch eine Nötigung vorauszusetzen. § 179 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 StGB-E erfasst die Fälle, in denen die Widerstandsunfähigkeit des Opfers auf einer Behinderung beruht.

§ 179 Absatz 5 Nummer 3 StGB wird redaktionell geändert und an § 179 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E angeglichen, indem der Begriff der seelischen Entwicklung durch den der psychischen Entwicklung ersetzt wird.

§ 179 Absatz 6 StGB-E regelt minder schwere Fälle der Qualifikation nach § 179 Absatz 5 StGB. Soweit eine Tathandlung nach § 179 Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB-E zugrunde liegt, sollen diese Fälle mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Das Regelbeispiel aus § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB (Nötigung zu einer sexuellen Handlung) wird gestrichen. Die Strafbarkeit soll sich insoweit künftig vorrangig aus § 179 Absatz 1 und 2 StGB-E ergeben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt, die Ansätze zur Überarbeitung des Sexualstrafrechts zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger als richtigen Schritt zu begrüßen. Allerdings blieben Strafbarkeitslücken bestehen, wenn beispielsweise Täter ein klares "Nein" des Opfers ignorierten und sexuelle Handlungen an diesem, ohne Einsatz von Mitteln zur Nötigung, ausführten. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt würden durch den Gesetzentwurf nicht erfüllt. Die Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung einer Expertenkommission zur weitergehenden Reform des Sexualstrafrechts sollte daher Anlass sein, das Nein-heißt-Nein-Prinzip zur Grundlage dieser Strafvorschriften zu machen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt zu prüfen, ob - anstatt der Modifizierung des § 179 StGB gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - eine Regelung in § 177 StGB vorzunehmen sei, nach der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe derjenige bestraft werde, der sexuelle Handlungen an einer anderen Person, von dieser an sich, an sich selbst oder an Dritten vornehmen lässt, wenn diese Person ihren Willen dagegen erklärt hat oder Umstände bestehen, dass ihre fehlende Zustimmung offensichtlich ist. Besondere, erschwerende Umstände könnten mit einem höheren Strafmaß ver-

sehen und die übrigen Delikte des 13. Abschnittes des StGB müssten angepasst werden. Diese angedachte Normstruktur, die sich an einem Vorschlag des Instituts für Menschenrechte orientiere, erfasse die in der Begründung des Gesetzentwurfes genannten Fälle. Eine stimmige Gesamtrevision würde anders als das Nachbessern innerhalb der jetzigen Normstruktur bewirken, dass etwaige Sonderkonstellationen ebenfalls erfasst würden. Eine Ausgestaltung als Antragsdelikt würde zudem berücksichtigen, dass bei der beabsichtigten sexualstrafrechtlichen Erfassung niedrigschwelliger Taten nicht zwangsläufig ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben sei.

Unabhängig von dieser Anregung für eine konzeptionelle Neufassung des gesamten 13. Abschnittes des StGB empfehlen die Ausschüsse zu den von der Bundesregierung unterbreiteten Vorschlägen Folgendes:

Zur Einbeziehung bisher sexualstrafrechtlich nicht erfasster Handlungen - beispielsweise der sogenannten Grabscher-Fälle - empfiehlt der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, einen Tatbestand "Tätliche Sexuelle Belästigung" in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, der die unmittelbare körperliche Einwirkung auf das Opfer für die Strafbarkeit voraussetzen soll. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dagegen die Aufnahme des weiter gefassten Tatbestandes "Sexuelle Belästigung", ohne eine konkrete körperliche Einwirkung zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Beide Ausschüsse bitten zu prüfen, wie mit Mitteln der Strafgesetzgebung sexuellen Übergriffen aus Gruppen heraus besser entgegengetreten werden kann, und empfehlen gemeinsam, die geltende Regelung, dass ein besonders schwerer Fall der Nötigung dann vorliege, wenn der Täter das Opfer zu einer sexuellen Handlung nötige, nicht, wie mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt, zu streichen, da dieses Handeln von der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Ersatzregelung nicht ausreichend erfasst werde. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner zu prüfen, wie nicht zu beanstandendes Sexualverhalten innerhalb von intimen Beziehungen von der Strafbarkeit der überraschenden Vornahme sexueller Handlungen ausgenommen werden könne. Hinsichtlich des Tatbestandes bei Widerstandsunfähigkeit sei zu prüfen, ob die möglichen unterschiedlichen Fallkonstellationen eine differenziertere Ausgestaltung der Strafdrohungen erforderten.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 162/1/16** zu entnehmen.

